

Antrag auf Einrichtung einer Auskunfts- bzw. Übermittlungssperre gem. Sächsischem Meldegesetz (Sächs MG)

Familienname(n), akad. Grade, Vorname(n)		Geburtsname	Geburtsdatum
Anrede			
Anschrift			
<p><input checked="" type="checkbox"/> An Adressbuchverlage dürfen mein Name und meine Adresse nicht weitergegeben werden (§ 33 Abs. 3 Sächs MG).</p>			
<p><input type="checkbox"/> Wenn ich ein Altersjubiläum (z. B. 70. Geburtstag) begehe, darf eine Mitteilung über dieses Jubiläum nicht weitergegeben werden (§ 33 Abs. 2 Sächs MG).</p>			
<p><input type="checkbox"/> Wenn ich ein Ehejubiläum (z. B. Goldene Hochzeit) begehe, darf eine Mitteilung über dieses Jubiläum nicht weitergegeben werden (§ 33 Abs. 2 Sächs MG).</p>			
<p><input type="checkbox"/> Da ich nicht der Religionsgesellschaft meines Ehegatten angehöre, beantrage ich gemäß § 30 Abs. 2 Sächs MG, dass meine Daten nicht an die Religionsgesellschaft meines Ehegatten übermittelt werden. Diese Erklärung gilt auch für meine minderjährigen Kinder:</p>			
Familienname(n)		Vorname(n)	Geburtsdatum
<p><input type="checkbox"/> Keine Weitergabe meiner Daten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen zu parlamentarischen und kommunalen Vertretungskörperschaften (§ 33 Abs. 1 Sächs MG).</p>			
<p><input type="checkbox"/> Ich beantrage eine Auskunftssperre für Melderegisterauskünfte gem. § 34 Abs. 1 Sächs MG. Mein berechtigtes Interesse an dieser Auskunftssperre begründe ich unten.</p>			

Begründung zu Nr.

Amtliche Vermerke Entgegengenommen:	(Unterschrift d. Erklärenden) Datum
Ort, Datum	(Unterschrift d. Ehegatten – f. Antrag Nr. 3)
(Stempel, Unterschrift)	
Eine Ausfertigung dieses Antrages habe ich erhalten.	

Hinweis:

Die Auskunftssperre gilt nur für die Meldebehörde, bei der sie beantragt wurde.

Sie **endet** mit Ablauf des dritten auf die Antragstellung folgenden Kalenderjahres und wird dann unverzüglich gelöscht.

Der Meldebehörde ist **jede** Melderegisterauskunft an Privatpersonen untersagt, wenn der Person, deren Daten mitgeteilt werden sollen, durch diese Auskunft eine **Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit** o.ä. entstehen kann (§ 32 Abs. 4 Sächs MG).

Sollten Sie Anhaltspunkte für eine schwerwiegende Gefahr haben, teilen Sie dies bitte der Meldebehörde gesondert mit.

Hinweise zum Antrag auf Einrichtung einer Übermittlungssperre

Zu Antrag 1:

Das Meldegesetz erlaubt in § 33 Abs. 3 eine Auskunft an **Adressbuchverlage** über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften von Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Dieser Auskunftserteilung können Sie widersprechen. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Es ist ausreichend, wenn Sie den Antrag ankreuzen.

Zu Anträgen 2 und 3:

Begeht jemand eine Auskunft über **Alters- oder Ehejubiläen**, darf die Meldebehörde aufgrund von § 33 Abs. 2 des Meldegesetzes eine auf folgende Daten beschränkte Melderegisterauskunft erteilen: Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschriften sowie Tag und Art des Jubiläums. Diese Auskunft darf jedoch nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben. Wenn Sie – durch Ankreuzen der Anträge 2 und/oder 3 – von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen, darf die Meldebehörde z. B. der Presse nicht mitteilen, dass Sie demnächst z. B. Ihren 70. Geburtstag oder das Jubiläum der Goldenen Hochzeit feiern. Da das Widerspruchsrecht bei Ehejubiläumsdaten nur gemeinsam ausgeübt werden kann, sind die Unterschriften **beider** Ehegatten erforderlich.

Zu Antrag 4:

Das Meldegesetz sieht vor, dass den **öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften** neben den Daten ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von **Nichtmitgliedern**, die mit einem Mitglied einer Religionsgesellschaft in demselben Familienverband leben, übermittelt werden dürfen. Der betroffene Familienangehörige – also nicht das Mitglied einer Religionsgesellschaft selbst – kann jedoch nach § 30 Abs. 2 Satz 3 des Meldegesetzes die Einrichtung einer Übermittlungssperre verlangen. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Es genügt, wenn Antrag 4 angekreuzt wird.

Zu Antrag 5:

Das Meldegesetz sieht in § 33 Abs. 1 vor, dass die Meldebehörde in den sechs der Wahl vorausgehenden Monaten Auskunft an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und der Anschrift von Wählern erteilen darf. Sie können dieser Datenübermittlung ohne weitere Begründung widersprechen.

Zu Antrag 6:

Wird bei einem Auskunftsersuchen über eine bestimmte Person ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht, darf die Meldebehörde im Einzelfalle eine **Melderegisterauskunft** erteilen, die über Namen und Anschrift hinaus z. B. Angaben über Geburtsdatum, Familienstand o. ä. enthalten kann. Wird eine solche Auskunft erteilt, hat die Meldebehörde den Betroffenen grundsätzlich zu hören und zu unterrichten.

Sie können verlangen, dass eine derartige Melderegisterauskunft unterbleibt, wenn Sie Ihr berechtigtes Interesse an dieser Auskunftssperre nachweisen. Die Meldebehörde hat dann eine Abwägung zwischen dem Auskunftsinteresse des Auskunftsersuchenden und Ihrem schutzwürdigen Interesse am Unterbleiben der Auskunft vorzunehmen.